

Konzils in irgendeiner Weise größere Realisierungschancen zugetraut worden wären als der Verhandlung im ebenfalls angerufenen Forum Gottes oder Christi oder der gesamten Christenheit. Fraglos hatte es seine Schwierigkeiten, für die Papstappellation ein anerkanntes Forum anzugeben. Doch war offensichtlich in diesem Punkt relative Unbestimmtheit kaum gefährlich für das Rechtsmittel, da es in erster Linie eben auf dessen Suspensiveffekt ankam und insofern allein der Iudex a quo zweifelsfrei zu bezeichnen war.

Die Appellation wäre somit auch im Falle des Papstes nicht eine Maßnahme des Notrechts, des übergesetzlichen Notstandes, des außerordentlichen Widerstandsrechts, und ihre Anwendung nötigte nicht zu der Annahme, daß die Appellanten eine umstürzende Verfassungsordnung ins Spiel gebracht hätten oder auch nur hätten bringen wollen, sondern im Gegenteil: Sie haben die gebräuchlichen Regeln des Verfahrensrechts auf ihren Fall angewendet, und sobald sie einen von der Lehre als ausreichend angesehenen Grund – Beschwer oder ungerechte Entscheidung wegen Befangenheit des Richters, wegen verwehrten rechtlichen Gehörs und ähnliches – feststellen zu müssen glaubten, haben sie zu dem vom Verfahrensrecht für derartige Fälle im Interesse einer gerechten Gerichtsbarkeit bereitgestellten Rechtsmittel gegriffen. Schwerlich waren die Appellationssituationen gerade der passende Augenblick, um eine neue kirchliche Gerichtsverfassung oder gar eine neue Ekklesiologie zu propagieren, eher der Moment, sich im Blick auf die erhoffte breite Akzeptanz der eigenen Position auf allgemein anerkannte Rechtsprinzipien zu berufen. Zugleich lag fraglos in der Anwendung des gewöhnlichen Verfahrensrechts auf den päpstlichen Richter und in der Anmahnung eines rechtmäßigen Verfahrens, wenn man von ihm Unrecht erlitten zu haben meinte, eine Kritik am Papst, der seinerseits, wie man weiß und wie auch die Appellanten wissen mußten, sich nicht in jedem Fall als an sonst unabdingbare Rechtsprinzipien gebunden erachtete und den Anspruch erhob, nicht gefragt werden zu können *cur ita facis*¹⁵?

Das ekklesiologische Problem der Appellation gegen den Papst ist demnach nicht zwischen die Koordinaten Papst und Konzil einzuspannen, sondern zielt in anderer Weise auf den Papst, konkret gesprochen: Ist der Papst an das Verfahrensrecht, das in der Vorstellung jener Zeit durchaus Elemente des göttlichen, unabänderlichen Rechts enthielt¹⁶, gebunden, oder gilt die Vollgewalt des monarchischen Papats als darüber hinausreichend? Wo bei den in der Appellation aufbrechenden Konflikten jeweils die Konfrontations- und Bruchlinien lagen, dürfte in jedem einzelnen Fall anders zu entscheiden sein. Daß dabei auch mit politischen Konflikten und mit politischer Justiz zu rechnen sein wird, die das Verfahrensrecht in politischer Zweckhaftigkeit adaptierten, sei hier wenigstens erwähnt. Jedenfalls bleiben die Maßnahmen beider Seiten, der Appellanten und der Päpste, in ihrem rechtlichen, vor allem verfahrensrechtlichen Gehalt und ihren beabsichtigten Rechtswirkungen, die vielleicht sogar einmal dem Appellanten einen tatsächlichen Nutzen einbrachten, zu analysieren, um zu einem angemessenen Verständnis der jeweiligen Situation und der Absichten der Beteiligten vordringen zu können.

¹⁵) Brian Tierney, *Foundations of the Conciliar Theory* (1955) S.88; Michael Wilks, *The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages* (1963) S.151 f., 173, 465 Anm. 4.

¹⁶) Z. B. Johannes Monachus in seinem Kommentar zu „Rem non novam“ Extravag. com. 2. 3. un.